

Weisung – W 2

Brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Allgemeines

- 1 Die Weisung regelt die Notwendigkeit und Zuständigkeit für die brandschutztechnische Beurteilung von Grossanlässen.
- 2 Wer für die brandschutztechnische Beurteilung von Grossanlässen zuständig ist und in welchen Fällen eine formelle brandschutztechnische Veranstaltungsbewilligung erforderlich ist, ergibt sich aus der schematischen Darstellung im Anhang.

2 Verfahren

- 1 Die Entgegennahme von Gesuchen erfolgt ausschliesslich durch die Standortgemeinde.
- 2 Ist der Feuerschutzbeamte der Gemeinde zuständig, so ist das Verfahren für die brandschutztechnische Beurteilung mit diesem abzusprechen und festzulegen. Zeigt es sich, dass brandschutzrelevante Massnahmen oder Auflagen verfügt werden müssen, tut dies die Gemeinde in geeigneter Form.
- 3 Ist das kantonale Amt für Feuerschutz zuständig, nimmt die Gemeinde das Gesuch entgegen und leitet alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen dem AFS zur Bearbeitung weiter. Das AFS stellt die brandschutztechnische Veranstaltungsbewilligung der Gemeinde zur Eröffnung an den Gesuchsteller zu (Eröffnung als Bestandteil der Gesamtverfügung).
Das AFS benötigt für die Prüfung und Ausarbeitung einer brandschutztechnischen Veranstaltungsbewilligung i.d.R. etwa zwei Wochen Zeit (ab Eingang der Gesuchsunterlagen).

3 Gesuchsunterlagen

Damit ein Antragsgesuch speditiv bearbeitet werden kann, sollte das Gesuch zumindest folgende Unterlagen umfassen:

- a Angaben über Veranstalter (mit Anschrift) sowie Angabe der für den Anlass verantwortlichen Person;
- b Beschrieb des Anlasses (Form, Zeitraum, erwartetes Publikum, etc.);
- c Sicherheitskonzept (Vorlagen können beim AFS bezogen werden).;
- d Situationsplan Mst. 1 : 500;
- e Massstäblicher Grundrissplan mit Layout und vorhandenen Einrichtungen (Ausgänge, Löscheräte, etc.);
- f Bestuhlungsplan bei Anlässen mit Konzert- oder Bankettbestuhlung.

Anhang

zu Weisung – W 2 (schematische Darstellung)

